

Name d. Steuerpflichtigen	Telefon
Anschrift	e-mail

Stadt Dorsten  
 Amt für kommunale Finanzen  
 Postfach 210265  
 46269 Dorsten

Bei Rückfragen:	Frau Kortenhorn
Telefon:	02362 / 66 3610
Fax:	02362 / 66 5722
e-mail:	<a href="mailto:kommunale-finanzen@dorsten.de">kommunale-finanzen@dorsten.de</a>
Anschrift:	Halterner Str. 5, 46284 Dorsten
Internet:	<a href="http://www.dorsten.de">http://www.dorsten.de</a>

**Vergnügungssteuererklärung für das \_\_\_\_ . Vierteljahr 202\_**  
**für die im Dorstener Stadtgebiet aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

Diese Steuererklärung ist im Original **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei der Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben. Die einzelnen Geräte sowie deren Spieleinsätze sind auf der beigefügten Anlage zur Vergnügungssteuererklärung anzugeben.

**Summe der Spieleinsätze aller Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis \_\_\_\_\_ )**

<b>Gesamtspieleinsatz</b> €

Bitte beachten Sie die Hinweise auf den folgenden Seiten

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:           <hr/> Datum, Unterschrift
--

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt (Name, Anschrift, Telefon)           <hr/> Datum, Unterschrift
--

Telefon: 02362 66-0  
 Bürgermeister-Hotline: 02362 66-3333  
 Fax: 02362 663366  
 Internet: <http://www.dorsten.de>



<b>Name des Geldinstitutes</b>	<b>Kontonummer</b>	<b>Bankleitzahl</b>	<b>BIC</b>	<b>IBAN</b>
Sparkasse Vest Recklinghausen	10 000 701	BLZ 426 501 50	WELADED1REK	DE46 4265 0150 0010 0007 01
Volksbank Dorsten eG	100 012 500	BLZ 426 623 20	GENODEM1DST	DE06 4266 2320 0100 0125 00

## **Rechtsgrundlage**

Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

## **Steuerbescheid**

Zu Ihrer Steuererklärung wird Ihnen in Kürze ein Steuerbescheid zugesandt.

Gegen den formellen Steuerbescheid steht Ihnen dann der Verwaltungsrechtsweg offen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung zum Steuerbescheid.

### **Allgemeine Öffnungszeiten:**

montags bis donnerstags  
8.00 Uhr - 16.00 Uhr  
freitags  
8.00 Uhr - 13.00 Uhr  
**oder nach Vereinbarung**

### **Öffnungszeiten des Bürgerbüros:**

montags bis dienstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
1. Samstag im Monat	9.30 Uhr – 12.00 Uhr

### **Ergänzende Erläuterungen:**

#### **Spieleinsatz**

Die Steuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 a Nr. 3) mit Gewinnmöglichkeit richtet sich ab dem 01.01.2016 nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Einsätze lt. Kontrollmodul). Die Steuer beträgt 3,85 % des Spieleinsatzes für die Abrechnungszeiträume bis zum 31.01.2023. Seit dem 01.02.2023 wird ein Steuersatz von 4,27 % des Spieleinsatzes berechnet.

## **Steuererklärung**

Der Spieleinsatz von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist je Gerät vierteljährlich zu errechnen und in dieser Steuererklärung anzugeben. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Zu der Steuererklärung erhalten Sie einen Steuerbescheid. Vergnügungssteuer-Vorauszahlungen werden dabei berücksichtigt. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese entsprechend dem Steuerbescheid zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

## **Herabsetzung der Vorauszahlungen**

Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann während des Jahres eine Herabsetzung der Vorausleistungen beantragt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

## **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Der Anspruch auf die Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.

## **Gewaltspielgeräte**

Die Steuer verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen, oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.

## **Mehrere Spieleinrichtungen**

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## **Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zur Vergnügungssteuererklärung**

Bitte geben Sie in der Anlage zur Vergnügungssteuererklärung den Spieleinsatz für die Geldspielgeräte sortiert nach deren Zulassungsnummern und den fortlaufenden Ausdruck-Nummern der Auslesestreifen an!

Der Erklärung bitte ich alle Zählwerksausdrucke je Gerät für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für die Besteuerung nach § 6a der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten notwendigen Angaben enthalten müssen.

